

# Satzung TSC Weyhe e.V.

## Satzung des Tennis- und Sportclub Weyhe e.V.

27.01.2024

### I. Allgemeines

#### § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tennis- und Sportclub Weyhe e.V. (TSC-Weyhe e.V.)
2. Der Sitz des Vereins ist die Gemeinde Weyhe.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgericht Walsrode eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck
  - a. Der Verein bezweckt die Pflege des Tennissports und die Förderung des Sports im allgemeinen als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit sowie als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben;
  - b. Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport;
  - c. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
  - d. Der Verein fördert die Bildung im Bereich Sport.
  - e. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch
  - a. die Durchführung regelmäßiger Sportveranstaltungen / Camps und Bildungsmaßnahmen
  - b. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
  - c. den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
  - d. die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
  - e. die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen
  - f. die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. **a** Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
3. **b** Bei Bedarf können Vereinsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG ausgeübt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

#### § 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im
  - a. Landessportbund Niedersachsen e.V.
  - b. Kreissportbund Diepholz e.V.
  - c. Niedersächsischen Tennisverband e.V. und den Gliederungen Tennisbezirk Niedersachsen / Bremen
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach das Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

## II. Vereinsmitgliedschaft

### § 5 Mitgliedschaften

1. Der Verein besteht aus:
  - a. ordentlichen Mitgliedern
  - b. außerordentlichen Mitgliedern
  - c. Fördermitgliedern
  - d. Ehrenmitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Berücksichtigung des Lebensalters.
3. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven Mitglieder des Vereins. Außerdem Mitglieder, die zeitlich begrenzte Sportkurse buchen.
4. Fördermitglieder, sind die Mitglieder, die ohne Inanspruchnahme von Leistungen einen monatlichen Beitrag zahlen, um den Verein in seinen Vereinsprojekten zu unterstützen. Ein Fördermitglied kann jederzeit auf Antrag in ein ordentliches Mitglied umgewandelt werden.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen
6. Eine Veränderung von aktiver zu passiver Mitgliedschaft ist der Verwaltung bis zum 30.09. jeden Jahres mit Wirkung für das Folgejahr schriftlich anzuzeigen. Spätere Anträge können nur aus besonderen Gründen berücksichtigt werden. Der Verein führt im Sinne der Kostenersparnis den Schriftverkehr (auch Einladungen zu Mitgliederversammlungen) mit den Mitgliedern ausschließlich per E-Mail. Jedes Mitglied hat dem Verein daher eine E-Mail-Adresse zu benennen und rechtzeitig über etwaige Änderungen zu informieren. Von dieser Regelung wird nur in begründeten Ausnahmefällen gegen Entrichtung eines zusätzlichen Bearbeitungsentgelts abgewichen. Über die Ausnahmefälle und das Bearbeitungsentgelt entscheidet der Vorstand.

### § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform auch digital an den Vorstand zu richten. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung in Textform auch digital.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

### § 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. Austritt aus dem Verein
  - b. Tod
  - c. Streichung von der Mitgliederliste
  - d. Ausschluss
2. Der Austritt (Kündigung) erfolgt durch eine Erklärung in Textform auch digital gegenüber dem Vorstand des Vereins. Der Austritt kann nur halbjährlich zum 30.06. oder 31.12. unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
3. Wenn ein Mitglied, trotz zweimaliger Mahnung in Textform an die zuletzt dem Verein genannte Anschrift, mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist, kann es durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Über den Beschluss des Vorstandes zur Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.
5. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Nicht berührt sind Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, wie z.B. Trainerbeiträge der Saison oder Platzdienstgebühren etc.

## **§ 8 Ausschluss aus dem Verein**

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied in grober Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Jedes Mitglied ist zur Antragstellung berechtigt.
3. Über das Verfahren der Ausschließung ist das Mitglied zu informieren. Dabei ist die Gelegenheit zu geben, binnen einer Frist von zwei Wochen, in Textform Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand, auch unter Berücksichtigung einer eingegangenen Stellungnahme.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
5. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam. Er ist dem Mitglied in Textform unter der Angabe des Grundes mitzuteilen.
6. Gegen den Beschluss des Gesamtvorstandes kann das betroffene Mitglied Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Klage vor einem ordentlichen Gericht bleibt hiervon unberührt.

## **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 9 Beitragsleistungen und Beitragspflichten**

1. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin die Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.
2. Die Beitragsordnung regelt die mitgliedschaftlichen Pflichten: Höhe der Mitgliedsbeiträge, mögliche Aufnahmegebühren, die Erhebung von Umlagen sowie Sachleistungen und die Leistung von Diensten (Arbeitseinsätze), Erhebung von begründeten Sonderzahlungen. Diese können nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
3. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Leistungen und Pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für außerordentliche Mitglieder können besondere Regelungen festgelegt werden.
4. Das erteilte SEPA-Lastschriftmandat gilt auch für andere Zahlungsverpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verein, wie z. B. Camps, Platzgebühren/Platzdienststrafen oder Hallenstundenbuchungen gemäß obigen Maßgaben. Für Zahlungserinnerungen/Mahnungen fällt ein Bearbeitungsentgelt von jeweils EUR 5 an.

### **§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzungsregeln und die Vorgaben der Vereinsordnungen sowie die Verbandsregeln zu berücksichtigen und einzuhalten. Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und der Mitarbeiter des Vereins sind Folge zu leisten beziehungsweise zu beachten.
2. Ziel des Vereins ist es, ein sportliches und faires Verhalten der Mitglieder untereinander und gegenüber sportlichen Wettbewerbern zu gewährleisten. Dazu gehört das ordnungsgemäße Verhalten auf den Anlagen des Vereins.
3. Das Fehlverhalten eines Mitglieds kann folgende Vereinsstrafen nach sich ziehen
  - a. Verwarnung
  - b. Verweis
  - c. Ordnungsgebühr bis zu 300.- Euro
  - d. Befristeter Ausschluss von der Nutzung der Sporteinrichtungen sowie vom Trainings- und Übungsbetrieb
  - e. Sperrung für Wettkämpfe, Turniere und sportliche Veranstaltungen
  - f. Enthebung aus dem Amt

Die Ermittlungen zum Sachverhalt und das Verfahren werden vom Vorstand eingeleitet. Hält der Vorstand, nach Einholung der Stellungnahme der betroffenen Person, die Verhängung einer Vereinsstrafe für notwendig, ist diese dem Mitglied in Textform zu übermitteln.

4. Werden im Sportbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen Mannschaften verhängt, sind diese verpflichtet die Maßnahme zu tragen. Die Verbandsstrafen bzw. Ordnungsmaßnahmen gehen schriftlich an den jeweiligen Mannschaftsführer der gemeldeten Mannschaft. Ist die Verbandsstrafe

durch ein einzelnes Mitglied verursacht worden, hat dieses die Maßnahme zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen.

5. Gegen eine Entscheidung des Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

## **D. Die Organe des Vereins**

### **§ 11 Vereinsorgane**

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der Vorstand nach § 26 BGB

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, sie kann auch digital (Teams etc.) durchgeführt werden. Die Einberufung durch den Vorstand an die Mitglieder erfolgt in Textform per Mail/ auf der Homepage des Vereins. Zwischen der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Die Tagesordnung, der Haushaltsabschluss, die Haushaltsplanung des neuen Geschäftsjahres und eventuelle Anträge sind der Einladung beizufügen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand grundsätzliche Interessen des Vereins berührt sieht. Ein Minderheitsverlangen auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist von mindestens 10% der Mitglieder zu stellen. Die Voraussetzungen nach § 12 lfd.Nr.2 gelten entsprechend.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden geleitet. Bei seiner Verhinderung wird die Versammlung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Unabhängig hiervon kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter wählen.
6. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Einen Antrag auf geheime Wahl entscheidet die Versammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
7. Mitglieder können bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand, Gesamtvorstand und von Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung in Textform mit einer Begründung vorliegen.
9. Dringlichkeitsanträge bedürfen zur Beratung und Beschlussfassung einer zweidrittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Als Dringlichkeitsanträge werden nur solche Anträge anerkannt, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

### **§ 13 Zuständigkeiten und Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Vereinsbelangen zuständig:

1. Entgegennehmen des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes
2. Entlastung des eingetragenen Vorstandes
3. Genehmigung der Haushaltsplanung für das nächste Geschäftsjahr
4. Genehmigung zur Änderung der Beiträge
5. Genehmigung zur Erhebung einer Vereinsumlage
6. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/ Fusion des Vereins
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern/ Ehrenvorständen
10. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen

11. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
12. Verabschiedung von Vereinsordnungen soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in die Zuständigkeit des Vorstands oder des Gesamtvorstandes fallen.

#### **§ 14 Gesamtvorstand**

1. Den Gesamtvorstand des Vereins bilden:
  - a. 1.Vorsitzende (in Zusammenarbeit mit dem 2. Vorsitzenden auch Finanzen)
  - b. 2.Vorsitzende (in Zusammenarbeit mit dem 1. Vorsitzenden auch Finanzen)
  - c. Jugendwart
  - d. Stellvertretender Jugendwart
  - e. Jüngstenwart in Ball- und Bewegungsschule
  - f. Anlagen- und Hallenmanagement
  - g. Sportwart
2. Eine Personalunion ist nicht zulässig.
3. Der eingetragene Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt a) + b). Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt a) - g). Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.  
Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
4. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung je eine Stimme.
6. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet.
7. Geschäftshandlungen der Einzelmitglieder c-g des Gesamtvorstandes sind beschränkt. Sie werden nicht zu Besonderen Vertretern des Vereins bestellt. Rechtsgeschäfte dürfen nur mit der Vollmacht des Vorstandes getätigt werden.
8. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### **§ 15 Zuständigkeiten und Aufgaben des Gesamtvorstandes**

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
2. Aufgaben sind:
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c. Buch- und Kassenführung, Kontrollmaßnahmen
  - d. Rechenschaftsbericht, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung sowie der Haushaltsplanung
  - e. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
  - f. Streichung von Mitgliedern aus der Vereinsliste
  - g. Ausschluss von Mitgliedern
  - h. Durchführung der Jahrestermplanplanung
  - i. Pflicht zur Dienstaufsicht (Controlling der Prozesse)
  - j. Information der Vereinsmitglieder über wesentliche Vorkommnisse
  - k. Registerliche Pflichten (rechtliche Pflichten)

#### **§ 16 Vorstand gemäß § 26 BGB**

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1.Vorsitzenden und den 2.Vorsitzenden vertreten.
2. Beide handeln gemeinsam/gleichberechtigt und vertreten den Verein.
3. Der Rücktritt aus dem Vorstand ist dem Verein in Textform anzuzeigen.
4. Der Vorstand ist, an den von der Mitgliederversammlung genehmigten, Haushalt gebunden. Rechtsgeschäfte über diese Vorgaben hinaus entscheidet der Vorstand bis zu einer Höhe von 2500,00 Euro nach § 16, Nr.2.

### § 17 Beschlüsse und Protokolle

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.  
Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Auf Antrag kann der Vorstand darüber entscheiden, dass das Stimmrecht übertragen werden kann.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## IV. Sonstige Bestimmungen

### § 18 Änderungen der Satzung

1. Über Änderungen der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

### § 19 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt folgende Vereinsordnungen zu erlassen:

- a. Ehrenordnung / Ehrenkodex
- b. Beitragsordnung
- c. Geschäftsordnung
- d. Platz- und Spielordnung

### § 20 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt jeweils zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Die Kassenprüfer überprüfen einmal jährlich die gesamte Kassenführung des Vereins mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Sie erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
4. Soll über das Ergebnis einer Kassenprüfung im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung berichtet werden, ist ein entsprechender Antrag an den Vorstand zu stellen.

### § 21 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet die Daten der Mitglieder. Dies können sein:  
Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität  
Anschrift, Bankverbindung, Telefon/-faxnummer, E-Mail-Anschrift  
Vereinsfunktion, Vereinsnummer, ID-Nummer, Leistungsklasse, Spielergebnisse  
Die Daten werden ausschließlich dazu verwendet, die Mitglieder in allen Angelegenheiten, die dem Tennissport dienen, optimal und umfassend zu informieren, zu beraten und zu betreuen. Alle personenbezogenen Daten werden vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Dem Niedersächsischen Tennisverband sind diese Daten unter geschützter Zugangsberechtigung zugänglich.
2. Der Verein ist berechtigt, die regionale/ überregionale Presse und andere Medien über Sportergebnisse incl. Bilder und Photos zu informieren. Diese Informationen können auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden sowie im Bereich des Social Media.  
Besondere Ereignisse im Verein und Feierlichkeiten können vom Vorstand mit personenbezogenen Daten auf der Vereins-Homepage/ Vereinszeitung/ Infotafel im Vereinsheim sowie in den Medien bekannt gemacht werden. Das Mitglied kann einer Veröffentlichung schriftlich widersprechen. In diesem Fall unterlässt der Verein jede Veröffentlichung.
3. Mitgliederlisten werden ausschließlich auf Anforderung an den Niedersächsischen Tennisverband, den Vorstand und Vereinsmitglieder mit Funktionen herausgegeben für die die Kenntnis der Mitgliederdaten erforderlich sind und wenn sie zu Verbands-/ Vereinszwecken verwendet werden

4. Beim Austritt werden alle personenbezogenen Daten aus dem EDV-System des Vereins entfernt. Daten, die aus steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden müssen, werden ab der schriftlichen Austrittsbestätigung bis zu zehn Jahre vom Vorstand festgehalten.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 22 Auflösung des Vereins**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische, gemeinnützige Institution, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 23 Gültigkeit der Satzung**

1. Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.01.2024 in Weyhe beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Weyhe, 27.01.2024

Vorstand Tennis- und Sportclub Weyhe e.V.

Satzung Stand 27.01.2024